



## **ELStAM – Elektronische Lohnsteuerkarte: Das sollten Sie als Arbeitgeber unbedingt wissen**

Um die individuelle Lohnsteuer eines Arbeitnehmers berechnen und an das Finanzamt abführen zu können, benötigen Sie als Arbeitgeber von Ihrem Arbeitnehmer bestimmte Informationen: Es handelt sich dabei um die sogenannten Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibeträge und Kirchensteuermerkmal). Bisher waren diese auf der Vorderseite der Papier-Lohnsteuerkarte zu finden.

Ab dem Jahr 2013 sind diese Informationen, die zukünftig als **Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM)** bezeichnet werden, in einer Datenbank der Finanzverwaltung gespeichert und werden Ihnen elektronisch für den Lohnsteuerabzug bereitgestellt. Aufgrund dieses neuen elektronischen Verfahrens ist zukünftig eine Lohnsteuerkarte aus Papier überflüssig und wird abgeschafft. Ab dem 1. November 2012 besteht für die Arbeitgeber die Möglichkeit, elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) der Arbeitnehmer mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 abzurufen und dem Lohnsteuerabzug 2013 zugrunde zu legen. Die endgültige Umsetzung erfolgt am 01. Januar 2013 – bis dahin behält die Lohnsteuerkarte 2010 ihre Gültigkeit.

### **Funktionsweise des neuen ELStAM-Verfahrens**

Künftig muss Ihr Arbeitnehmer mit Beginn seiner Beschäftigung nur noch einmalig sein Geburtsdatum und seine steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) angeben und Ihnen mitteilen, ob es sich um das Haupt- oder um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt. Mithilfe dieser Informationen können Sie die benötigten ELStAM für den Lohnsteuerabzug elektronisch bei der Finanzverwaltung abrufen. Hat das Arbeitsverhältnis bereits im Jahr 2012 bestanden, liegen Ihnen diese Informationen in der Regel bereits vor. Im neuen Verfahren ist ausschließlich das Finanzamt für die Lohnsteuerabzugsmerkmale zuständig (z. B. Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen, Steuerklassenwechseln und anderen Freibeträgen). Die Gemeinden bleiben weiterhin für die melderechtlichen Daten wie z. B. Heirat, Geburt eines Kindes, Kirchenein- oder Kirchenaustritt zuständig und übermitteln diese direkt an die Finanzverwaltung.

### **Vorteile der elektronischen Lohnsteuerkarte**

Durch die elektronische Lohnsteuerkarte wird die Kommunikation im gesamten Lohnsteuerabzugsverfahren zwischen Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Finanzamt und den Meldebehörden vereinfacht. Das papierlose Verfahren macht die jährliche Vorlage einer neuen Lohnsteuerkarte beim Arbeitgeber überflüssig. Darüber hinaus entfallen für die Arbeitnehmer diverse Behördengänge. So wird künftig beispielsweise der Kinderfreibetrag nach Geburt eines Kindes oder bei einer Heirat die Änderung der Lohnsteuerklassen auf IV/IV automatisch beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

### **Woher bekommt man die ELStAM?**

Laufend erhalten Arbeitnehmer von der Finanzverwaltung ein Schreiben mit ihren zum 01. Januar 2013 gültigen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen. Soweit diese Angaben nicht mit den tatsächlich bei Ihnen zum 01. Januar 2013 vorliegenden Verhältnissen übereinstimmen, können diese die notwendigen Änderungen beim zuständigen Finanzamt beantragen. Dies gilt insbesondere auch für die Freibeträge bei Menschen mit einer Behinderung, soweit eine Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug erfolgen soll. Nach Beginn des Verfahrens werden die ELStAM zukünftig in den Lohnabrechnungen ausgewiesen.

Welche persönlichen Daten für den Arbeitnehmer zur Übermittlung gespeichert sind, können diese zukünftig über das ElsterOnline-Portal unter [www.elsteronline.de](http://www.elsteronline.de) (Rubrik Arbeitnehmer) einsehen. Dazu ist eine Authentifizierung unter Verwendung der IdNr. im ElsterOnline-Portal notwendig. Darüber hinaus ist das für den Arbeitnehmer zuständige Finanzamt Ansprechpartner für Auskünfte zu Ihren gespeicherten ELStAM.

### **Die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.)**

Die IdNr. gibt es seit 2008 und wurde damals allen Bundesbürgern schriftlich mitgeteilt. Hat der Arbeitnehmer seine IdNr. nicht vorliegen, teilt ihm das Bundeszentralamt für Steuern diese auf Anfrage schriftlich mit. Diese Nummer ist grundsätzlich auch in allen Schreiben und Steuerbescheiden der Finanzverwaltung zu finden. Weitere Informationen zur IdNr. finden Sie im Internet unter: [www.identifikationsmerkmal.de](http://www.identifikationsmerkmal.de).

### **Das muss der Arbeitnehmer beachten**

Die Lohnsteuerkarte 2010 behält bis zur Anwendung des elektronischen Verfahrens mit allen Eintragungen ihre Gültigkeit – daher behält sie auch Ihre Gültigkeit für 2011 und 2012. Wird noch für das laufende Jahr eine erstmalige Lohnsteuerkarte oder ein Ersatz für eine verlorene Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanzamt eine Ersatzbescheinigung aus.

**Wichtig:** Für das Lohnsteuerermäßigungsverfahren 2013 müssen sämtliche antragsgebundenen Einträge und Freibeträge neu beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Erfolgt dies nicht, können Sie als Arbeitgeber die bisherigen Freibeträge nicht bei der Lohnabrechnung im Jahr 2013 berücksichtigen. Hierauf sollten Sie Ihre Arbeitnehmer aufmerksam machen. Ein Pauschbetrag für behinderte Menschen und Hinterbliebene muss nur dann neu beantragt werden, wenn er im Informationsschreiben über die erstmals gebildeten ELStAM nicht aufgeführt wird.

### **Arbeitnehmerdatensicherung**

Die Übermittlung und Speicherung der Lohnsteuerdaten erfolgt auf gesetzlicher Grundlage gemäß den einschlägigen Datenschutzgesetzen. Nur der aktuelle Arbeitgeber ist grundsätzlich zum Abruf der ELStAM berechtigt. Ein Abruf ist nur mit den nötigen Identifikationsdaten möglich und wird entsprechend protokolliert. Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses entfällt diese Berechtigung. Der Arbeitnehmer kann bei seinem zuständigen Finanzamt beantragen, für bestimmte Arbeitgeber den Abruf Ihrer ELStAM zu sperren. Dabei kann er einzelne Arbeitgeber sperren, einzelne Arbeitgeber von der Sperre ausnehmen oder den Abruf grundsätzlich für alle Arbeitgeber sperren.

**Beachten Sie:** Bekommt der Arbeitgeber aufgrund der vorgenannten Abrufbeschränkungen keine ELStAM bereitgestellt, ist er verpflichtet, den Arbeitslohn nach Steuerklasse VI zu besteuern.

Mehr Informationen zur elektronischen Lohnsteuerkarte finden Sie auch im Internet unter: [www.elster.de](http://www.elster.de)